

15. Ist der Rechtsweg zulässig für die Klage auf Zahlung eines Geldbetrages, der in dem rechtskräftig gewordenen Entschädigungs- feststellungsbeschlusse der Verwaltungsbehörde dem Eigentümer des enteigneten Grundstückes für den Fall eines erst nach dem Zeitpunkte der Enteignung eintretenden Ereignisses zugesprochen ist?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 10. März 1908 i. S. Th. G. (Nl.) w. Stadtgemeinde E. (Bekl.). Rep. VII. 222/07.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Jahre 1898 wurde auf Antrag der Beklagten der Klägerin zur Herstellung der Gerlingstraße in E. ein Teilstück ihres Fabrikgrundstücks enteignet. Durch die Entziehung dieses Streifens wurde von dem Hauptgrundstück der Klägerin eine Fläche abgeschnitten, die bisher hauptsächlich zur Ablagerung der Fabrikabfälle benutzt worden war, und zu diesem Zweck mit dem übrigen Teile des Fabrikgrundstücks durch ein Feldbahngleis in Verbindung stand. In dem rechtskräftig gewordenen Entschädigungsfeststellungsbeschuß des Bezirksausschusses vom 20. Dezember 1898 wurde (in Spalte 8) bezüglich dieses Punktes wörtlich folgendes bestimmt: „für den Fall, daß die Gleisanlagen zu dem abgezweigten Grundstück vor der Anschüttung des letzteren zu beseitigen sind, ist der Firma Th. G. von der Stadtgemeinde E. eine Entschädigung von 15000 M zu zahlen.“ In der Spalte 11 „Bemerkungen“ hieß es hierzu: „Mit der Beseitigung der Gleise würde die Firma gezwungen sein, die Fabrikabgänge mittels Handkarren oder Wagen über die Straße zu fahren. Durch diese Umladung entstehen Mehrkosten, welche im ganzen auf 15000 M geschätzt worden sind. Hierbei ist angenommen worden, daß die Firma den durch die Straße abgezweigten Teil des Grundstücks noch während 5 Jahre als Schüttungsplatz benutzen könne, wenn sie täglich 20 cbm Fabrikabgänge fortzuschaffen hat.“

Nach der Enteignung wurde die Straße nicht sofort hergestellt, so daß der bisherige Zustand zunächst bestehen blieb, und die Klägerin das abgeschnittene Stück zur Ablagerung der Fabrikabgänge mittels des Feldbahngleises nach wie vor benutzen konnte und auch benutzt hat. Während dieser Zeit, nämlich am 20. März 1900, veräußerte die Klägerin einen Teil des abgeschnittenen Stückes an die Beklagte. Erst am 20. Dezember 1900 wurde das Feldbahngleis wegen der zwecks Herstellung der Straßenanlage erfolgenden Erhöhung der enteigneten Fläche beseitigt. Im Jahre 1903 erhob die Klägerin Klage auf Zahlung des Betrages von 15000 M gegen die Beklagte auf Grund der Ausführung, daß der im Entschädigungsfeststellungsbeschuß vorgesehene Fall der Beseitigung der Gleisanlagen eingetreten, und daher nunmehr die für diesen Fall bestimmte Entschädigungssumme zu zahlen sei. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Die erste Instanz erkannte nach dem Antrage der Klägerin. Der Berufungsrichter verurteilte dagegen die Beklagte nur zur Zahlung von 3708,17 M nebst

Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Revision, die Beklagte Anschlussrevision ein. Das Reichsgericht wies die Anschlussrevision zurück, aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte macht mit ihrer Anschlussrevision lediglich den Einwand geltend, daß der Rechtsweg für die Durchführung des erhobenen Klagenanspruchs nicht stattfinde. Dieser Einwand ist unbegründet. Allerdings paßt der vom Berufungsrichter herangezogene § 14 des Fluchtliniengesetzes hier nicht, weil er sich ausschließlich auf den vorhergehenden § 13 bezieht und nur die besonders gearteten Fälle im Auge hat, in denen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 der Entschädigungsanspruch fällig wird. Allein dies ist ohne Belang; denn der Rechtsweg ist nach allgemeinen Grundsätzen zulässig. Es handelt sich hier nämlich um einen rechtskräftig festgestellten vermögensrechtlichen Anspruch, für dessen Durchführung weder durch das Enteignungsgesetz, noch durch das Landesverwaltungs- und das Zuständigkeitsgesetz, noch durch eine sonstige Bestimmung das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten vorgeschrieben ist. Die Ausführung der Beklagten, daß das Enteignungsverfahren grundsätzlich ein Verwaltungsverfahren sei, und daß daher auch die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs grundsätzlich nur im Rahmen dieses Verfahrens geschehen könne, ist unzutreffend. Nicht einmal die vorgängige Feststellung der aus dem Enteignungsverfahren entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche im Verwaltungsverfahren ist unbedingt und für alle Fälle vorgeschrieben (vgl. die §§ 16, 31 und 42 des Enteignungsgesetzes). Wenn im übrigen auch die vorgängige verwaltungsbehördliche Feststellung dieser Ansprüche die Regel bildet, so hat sie doch zunächst nur eine provisorische Bedeutung. Lediglich vom Willen der Beteiligten hängt es ab, ob sie endgültige Wirksamkeit erlangen soll. Sedenfalls aber findet sich keine Bestimmung im Enteignungsgesetz, die die unmittelbare zwangsweise Durchführung der im Enteignungsverfahren rechtskräftig festgestellten Vermögensforderungen, also deren exekutive Beitreibung in die Hände der Verwaltungsbehörden legte. Nur mittelbar üben diese auf die Zahlung oder Hinterlegung der festgestellten Beträge einen Zwang insofern aus, als der Ausspruch der Enteignung nicht eher erfolgen soll, als bis

die Zahlung oder Hinterlegung der Enteignungsentschädigung nachgewiesen ist. Wäre der Fall denkbar, daß die Enteignung einmal verfehentlich ausgesprochen würde, bevor Zahlung oder Hinterlegung stattgefunden hätte, so würde den Verwaltungsbehörden die Macht fehlen, diese hinterher zu erzwingen. Solcher Zwang könnte nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens ausgeübt werden. Das Verfahren der Verwaltungsbehörde im gegenwärtigen Falle ist nun ein außer-gewöhnliches. Sie hat dem von der Enteignung Betroffenen einen bedingten Entschädigungsanspruch zugesprochen, bedingt nämlich durch den erst nach dem Zeitpunkt der Enteignung liegenden Eintritt eines gewissen Ereignisses, so daß die Pflicht zur Zahlung (oder Hinterlegung) der Entschädigung erst nach erfolgter Enteignung entstand. Es darf bezweifelt werden, ob ein solches Verfahren mit dem Inhalt des Enteignungsgesetzes vereinbar ist. Gedacht ist das Enteignungsverfahren sicherlich so, daß für alle zur Zeit der Entschädigungsfeststellung (§ 25 Enteign.Ges.) erkennbaren Nachteile die Entschädigung festgestellt, und diese vor der Enteignung gezahlt werden soll (arg. § 31). Kommen hierbei Nachteile bedingter Art in Betracht, nämlich solche, deren Existenz und Umfang von zukünftigen Ereignissen abhängig sind, so muß eine Schätzung stattfinden; die Lösung der Frage, ob in solchem Falle nach Maßgabe der tatsächlich eingetretenen Umstände Entschädigung zu leisten ist, darf nicht der Zukunft überlassen werden. Im vorliegenden Falle erscheint das von der Verwaltungsbehörde eingeschlagene Verfahren um so bedenklicher, als der Nachteil, um den es sich handelt, eigentlich gar nicht in der Zukunft lag, sondern schon vorhanden war; denn die Enteignung des zur Straße bestimmten Streifens hatte an sich die sofortige Beseitigung des Feldbahngleises und damit die Entwertung des abgeschnittenen Stückes zur Folge, da die Stadt das Bestehenbleiben des Gleises nicht zu dulden brauchte. Was geschehen ist, ist vom Berufungsrichter treffend als Gewährung der der Klägerin gebührenden Entschädigung durch Naturalrestitution bezeichnet; solche Naturalrestitution braucht sich aber weder der Eigentümer noch der Unternehmer gefallen zu lassen. Im gegenwärtigen Falle ist indessen jener aus dem Rahmen des gewöhnlichen Enteignungsverfahrens herausfallende Beschluß des Bezirksausschusses von keiner Seite angefochten worden; er hat also Rechtskraft erlangt, und es kann sich nur fragen,

in welchem Verfahren der darin festgestellte bedingte Entschädigungsanspruch zur Durchführung zu bringen ist. Daß dieses Verfahren nur das gerichtliche sein kann, ergibt sich aus der im vorstehenden gekennzeichneten Natur des Beschlusses und des Anspruchs, sowie aus den oben dargelegten Grundsätzen, betreffend das Verwaltungsverfahren und den Rechtsweg.“ . . .